

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität
(Electrical Engineering - Electromobility)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 04.12.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik - Elektromobilität (Electrical Engineering - Electromobility) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 19.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ziel des Bachelorstudiums Elektrotechnik - Elektromobilität ist es, den Studierenden durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur im Bereich der Elektromobilität, aber auch in klassischen Feldern der Elektrotechnik befähigt. Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagen sowie auf dem Gebiet der Antriebstechnik werden die Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die nötig ist, um die rasch fortschreitende technische Entwicklung der Elektromobilität zu begleiten und aktiv zu gestalten. Durch integrierte interdisziplinäre Module sind sie in der Lage auch mit Fachleuten der Elektromobilität zusammenzuarbeiten, deren Berufsweg auf einer nicht elektrotechnischen Ausbildung (wie z. B. Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau) beruht. Die Ausbildung soll außerdem in besonderem Maße dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und verträglich zu gestalten. Durch die im Studium vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen die häufig interdisziplinär geprägten Fragestellungen im Bereich der Elektromobilität analysieren und daraus folgernd Maßnahmen oder Entwicklungsschritte ableiten. Durch die in Praktika, Seminaren oder dem Projekt erworbene Sozialkompetenz sind sie in der Lage, als Teil eines (gegebenenfalls interdisziplinären) Teams zu arbeiten oder eine Projektgruppe zu leiten.“
3. In § 2 werden die Absätze 2 und 3 getauscht.
4. In § 2 Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „soll“ durch „der Elektrotechnik und Antriebstechnik wird“ und das Wort „werden“ gestrichen sowie in Satz 2 die Worte „Hier soll die/der Studierende für“ durch „Hierdurch werden die Studierenden auf“ und die Worte „Elektrotechnik - Elektromobilität befähigt werden“ durch „Elektromobilität und auf die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „sind“ das Wort „daher“ eingefügt sowie das Wort „besonders“ durch „auch Grundkenntnisse anderer Fachrichtungen (wie z. B. Fahrzeugtechnik oder Elektrochemie) besitzt und“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 3 werden das Wort „soll“ durch „wird“ ersetzt, das Wort „werden“ gestrichen und die Konjunktion „und“ nach dem Wort „Rechtswissenschaften“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird das erste Studiensemester im Sommersemester eines Studienjahres nicht geführt.“ § 3 Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 3 Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Während des Studiums ist die Ableistung nur in den vorlesungsfreien Zeiten möglich.“
8. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Elektrotechnik – Elektromobilität angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den neuen §§ 5 bis 15.
9. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „muss“ durch einen Punkt und das Wort „sie“ durch „Die gewählten Module“ ersetzt.
10. In § 6 Satz 2 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen“ gestrichen.
12. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „fachwissenschaftlichen“ das Wort „Wahlpflichtmodule“ eingefügt, sowie die nachfolgende Konjunktion „und“ durch ein Komma ersetzt.
14. In § 9 Abs. 1 wird nach der Modulbezeichnung „Mathematik 1“ die Konjunktion „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
15. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt“ durch „Prüfungen des sechsten und siebten Studiensemesters darf nur ablegen“ ersetzt.
16. In § 10 Abs. 1 werden der Punkt nach dem Wort „gebildet“ durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt: „die aus allen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik besteht.“
17. In § 11 werden die Worte „und des Praxisseminars“ gestrichen.
18. In § 15 Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 zum neuen Abs. 2, Sätze 1 bis 3.
19. In § 15 Abs. 2 werden in Satz 1 die bisherige Studiengangsbezeichnung „Regenerative Energien - Energietechnik“ durch „Regenerative Energien - Elektrotechnik“ ersetzt und Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.“

20. In Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in Zeile 411 (*Kommunikation*) in der Spalte 8 die Abkürzung „TN“ eingefügt.
21. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 in Zeile 311 (*English Workshop*) in der Spalte 8 die Zeichen „-----“ eingefügt.
22. In Anlage 1 wird in Abschnitt 2 in Zeile 541 (*Ingenieurpraktikum*) in der Spalte 8 die Ziffer „8“ durch „9“ ersetzt.
23. In Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in Zeile 681 (*Projekt*) in der Spalte 7 die Abkürzungen „PA/LN“ durch „1 LN“ ersetzt.
24. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „²“ um folgenden Satz 1 ergänzt: „Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.“ Der bisherige Text der Fußnote „²“ wird zu deren Satz 2.
25. Im Anmerkungsapparat wird in Fußnote „³“ nach dem Wort „zur“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
26. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁵“ wie folgt neu gefasst: „Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer (Allgemeinwissenschaften 1 und Allgemeinwissenschaften 2) im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.“
27. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote „⁶“ wie folgt neu gefasst: „Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden während der Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt. Können die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des fünften Studienseesters infolge der räumlichen Entfernung der Praktikumsstelle zur Hochschule München nicht besucht werden, so kann die Dauer der praktischen Tätigkeit von 22 auf 20 Wochen, mit dann jeweils fünf Tagen, reduziert werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen in diesem Falle in einem anderen Semester abgeleistet werden.“
28. Im Anmerkungsapparat werden in Fußnote „⁸“ das Wort „Wahlpflichtfaches“ durch „Wahlpflichtmoduls“ und das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ sowie die Worte „einer Projektarbeit“ durch „einem sonstigen Leistungsnachweis“ ersetzt, und die Worte „oder einem sonstigen schriftlichen Leistungsnachweis“ gestrichen.
29. Im Abkürzungsverzeichnis wird die Abkürzung „PA Projektarbeit“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 20 nur für Studierende gilt, die im Teilmodul *Kommunikation* des Moduls *Kommunikation* noch keine Prüfungsleistung erbracht haben.